

**Motion Born Rolf namens der AKK über die Oberaufsicht des Kantonsrates über die ausgelagerte Verwaltung (M 298). Eröffnet: 3. November 2008 Finanzdepartement in Verbindung mit Justiz- und Sicherheitsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Teilweise Erheblicherklärung**Begründung:**

Die Motion verlangt eine Ergänzung der gesetzlichen Grundlagen, damit der Kantonsrat bei der Oberaufsicht über ausgelagerte Verwaltungseinheiten gleiche Rechte hat wie bei der Oberaufsicht gegenüber der Regierung und der Zentralverwaltung.

Wir haben im Dezember 2007 „Richtlinien zur Corporate Governance“ erlassen. Dieses Konzept entspricht dem Luzerner Beitrags- und Beteiligungscontrolling. Das Steuerungsmodell hält – insbesondere für Mehrheitsbeteiligungen und Konkordate – Grundsätze bezüglich Rechtsform, Organen, strategischen Zielen, Finanzen und Kontrolle des Regierungsrates fest. Die Oberaufsicht des Kantonsrates ist hingegen mit Ausnahme der interkantonalen Geschäftsprüfungskommission der Konkordate FHZ und PHZ in diesen Richtlinien nicht geregelt.

Das Beitrags- und Beteiligungscontrolling wird im Kanton Luzern mittels diverser Instrumente umgesetzt und laufend weiterentwickelt. Kernverwaltung, Beteiligungen und Beiträge werden je nach Beeinflussbarkeit in fünf Kreise eingeteilt. Ausgelagerte Betriebe und Empfänger von Staatsbeiträgen werden zudem einer von drei Risikokategorien zugewiesen. Das Finanzdepartement hat im Jahr 2008 in Zusammenarbeit mit den übrigen Departementen einen Beitrags- und Beteiligungsspiegel erstellt; er wird jährlich aktualisiert. Aus diesem Spiegel werden auch die Staatsbeiträge ausgewählt, die einer Erfolgskontrolle unterzogen werden (vgl. Staatsrechnung 2008, B 98 vom 31. März 2009, Seite 361 ff.). Zu wesentlichen Beteiligungen werden zudem Faktenblätter erstellt.

Avenir Suisse hat im Mai 2009 ein Kantonsmonitoring mit dem Titel „Kantone als Konzerne: Einblick in die kantonalen Unternehmensbeteiligungen und deren Steuerung“ veröffentlicht. Sie kommt darin unter anderem zu folgendem Schluss: „Nur wenige Kantone wie AG, VD, LU und JU verfügen bislang über fundierte Grundlagen für ein systematisches Beteiligungsmanagement“.

Wir erkennen aufgrund der zunehmenden Bedeutung der Steuerung und Aufsicht von Beteiligungen diesbezüglich einen noch höheren Normierungsbedarf. Wir haben im Rahmen der Arbeiten zur Totalrevision des Finanzhaushaltgesetzes die umfassende Integration der Grundsätze der Corporate Governance beziehungsweise des Beitrags- und Beteiligungscontrollings geprüft. Es bestätigte sich, dass aufgrund der Komplexität der Thematik Schnittstellen zu mehreren anderen Gesetzen bestehen, so zum Organisationsgesetz, zum Kantonsratsgesetz und zum Staatsbeitragsgesetz. Die konzeptionelle Ebene zur Staatsorganisation (Corporate Governance im weiteren Sinne) ist aber noch ungenügend geklärt. Das Finanzdepartement wird im Sommer 2009 ein entsprechendes Normkonzept entwerfen. Erste Erkenntnisse sollen in die Botschaft zum Nachfolgegesetz des Finanzhaushaltgesetzes einfließen. Die normative Verankerung der Corporate Governance ist entweder in einem eigenen Gesetz möglich oder aber durch Ergänzung beziehungsweise Revision bestehender Gesetze. Das Gesetzgebungsprojekt zur Normierung der Corporate Governance im Kanton

Luzern wird – in Zusammenarbeit von Staatskanzlei, Justiz- und Sicherheits- sowie Finanzdepartement – ab 2010 an die Hand genommen. Es wird klären, welche Rolle dem Kantonsrat bei der Oberaufsicht von Beteiligungen zukommt.

In diesem Sinn beantragen wir, die Motion teilweise erheblich zu erklären.

Luzern, 9. Juni 2009 / RRB-Nr. 705